Alles über das Jugendgesetz in Niederösterreich

Was bin ich?

Wenn du noch nicht 18 bist, stuft dich das Gesetz als jungen Menschen ein. Gewisse Sachen darfst du ab 14, einige ab 16, und manche eben erst ab 18. Es sei denn, du bist bereits verheiratet oder beim Bundesheer bzw. Zivildienst. Dann giltst du vor dem Gesetz auch als Erwachsener, wenn du jünger bist. Hier eine kurze Übersicht, worauf du achten musst.

Wer gilt als Erwachsender?

Jeder, der über 18 ist, und alle, die jünger, aber verheiratet, Präsenz- oder Zivildiener sind.

Wer gilt als Erziehungsberechtigter?

Erziehungsberechtigte sind in der Regel deine Eltern. Und in bestimmten Fällen das Jugendamt, deine Großeltern oder andere Verwandte. In jedem Fall sind es Personen, die vom Gesetz mit der Wahrung der Erziehungsverantwortung betraut sind.

Wer gilt als Begleitperson?

Begleitpersonen müssen auf jeden Fall 18 sein. Ihnen ist von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen vorübergehend anvertraut. Oder sie sind im Rahmen von Jugendorganisationen für die Beaufsichtigung von jungen Menschen verantwortlich: zum Beispiel Lehrer, Jugendleiter, etc..

Was darf ich?

Von zu Hause fort bleiben
(sofern es deine Eltern erlauben):
Unter 14: bis 22:00 Uhr
14 – 16: bis 1.00 Uhr
Ausnahmen: Du bist mit Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen unterwegs. Oder wenn ein gerechtfertigter Grund (z.B.: Notfall) vorliegt.
Alkohol trinken und erwerben: erst ab 16
Tabakwaren rauchen und erwerben erst ab 16
Jugendgefährdende Medien erwerben, konsumieren oder besitzen: erst ab 18

Was muss ich?

Weil Erwachsene oft nur schwer einschätzen können, wie alt du bist, musst du auf alle Fälle immer einen Lichtbildausweis bei dir haben.
Behörden und Polizisten dürfen ihn auf Verlangen sehen. Und Erwachsene, wenn sie befürchten müssen, selbst ein Gesetz zu übertreten. Beispielsweise wenn sie dich in Lokale, Kinos oder Veranstaltungen hineinlassen, für die du laut Gesetz noch zu jung sein könntest. Am besten besorgst du dir eine 1424 – NÖ Jugendkarte. Sie gilt im Sinne des Jugendgesetzes als dein Altersnachweis.
Nähere Infos: www.1424.info!

Im Namen des Gesetzes

Wenn du was „ausgefressen“ hast, kann das für dich unangenehme Folgen haben.
Du handelst gegen das Gesetz:
• Wenn du länger als erlaubt ausbleibst.
• Wenn du Lokale oder Vorführungen besuchst, für die du nicht alt genug bist.
• Wenn du unter 18 bist und jugendgefährdende Filme, Magazine oder Datenträger ansiehst, besitzt oder erwirbst.

• Wenn du unter 16 bist und Alkohol trinkst oder erwirbst und Tabakwaren rauchst oder erwirbst.
• Wenn du verbotene Drogen besitzt oder zu dir nimmst.
• Wenn du dich weigerst, deinen Ausweis herzuzeigen.

Die Behörde kann dich dafür
• Zu einem Belehrungsgespräch schicken.
• Zur Erbringung sozialer Leistungen verpflichten.
• Zu 200 Euro Geldstrafe verdonnern.

Was müssen Erwachsene für mich tun?

Klar, dass du auf dich selbst aufpassen musst. Aber auch die Erwachsenen haben die Pflicht dich zu schützen.
Wer ein Lokal betreibt, in das du nicht hinein darfst, muss auch dafür sorgen, dass du nicht hineinkommst. Das macht er dir also nicht zu Fleiß. Sondern deshalb, weil er selbst Schwierigkeiten bekommt. (siehe nebenstehende Strafbestimmungen).
Darum hat er auch das Recht, nach deinem Ausweis zu fragen, um sicher sein zu können, dass dein Alter der Wahrheit entspricht. Darüber hinaus haben Erwachsene auch die Pflicht, alles zu unterlassen, was deiner Entwicklung schaden könnte.

Rechte der Erwachsenen:

• Ausweis verlangen
• Ausgehzeiten limitieren
• Dir gewisse Einschränkungen auferlegen, die nach Ansicht der Erwachsenen für deinen Entwicklungsstand eventuell erforderlich sind.

Pflichten der Erwachsenen:

• Darauf achten, dass du die Gesetze einhältst.
• Alles von dir fernhalten, was dir schaden könnte

Strafbestimmungen für Erwachsene:

- Wenn Erwachsene nicht dafür sorgen, dass du die Jugendschutzbestimmungen einhältst: bis zu 700 Euro Strafe
- Wenn Erwachsene eine Übertretung gegen die Jugendschutzbestimmungen in Gewinnabsicht begehen: bis zu 15.000 Euro
Geldstrafe oder bis zu 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe

Strafbestimmungen für Gewerbetreibende:

- Wenn sie gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen: bis zu 15.000 Euro Geldstrafe
- Bei wiederholten Verstößen droht ihnen eine Meldung an jede Behörde, die für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder die Veranstaltungsbewilligung zuständig ist.

Quelle: Wirtschaftskammer NÖ – www.promille.at

Das neue Jugendgesetz finden sie im Internet unter:
www.noe.gv.at/service/f/f3/jugend/download/Jugendgesetz.pdf

Eine Initiative im Rahmen der
Gemeindeentwicklung Schweiggers!